

04.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Inzu **Punkt**der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Verordnung über den automatisierten Abruf von Steuerdaten des
Bundesamts für Finanzen, der Finanzämter und Gemeinden
(Steuerdaten-Abruf-Verordnung - StDAV)

A.**Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:**1. Zu § 1 StDAV**

In § 1 Nr. 2 sind

die Worte ", von einer Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Realsteuern"
zu streichen.**Ausgeliefert am 04. OKT. 1994**

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind

- a) § 6 zu streichen;
- b) in § 9 Abs. 2 Satz 3 und [§ 10 Abs. 1
jeweils] *) die Worte "oder vom Leiter der Gemeindeverwaltung"
zu streichen;
- [c) in § 10 Abs. 2 im ersten Halbsatz
die Worte "oder der Leiter der Gemeindeverwaltung"
zu streichen;] *)
- d) der Verordnungstitel wie folgt zu fassen:

"Verordnung über den automatisierten Abruf von Steuerdaten des Bundesamts für
Finanzen und der Finanzämter (Steuerdaten-Abruf-Verordnung - StDAV)

Begründung:

Die Verordnung bringt für die Gemeinden einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand mit sich, der mit den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung unvereinbar ist und auch nicht mit dem Gesichtspunkt des Datenschutzes gerechtfertigt werden kann.

Der Aufwand ist vor allem deshalb hoch, weil die Verordnung nicht nur automatisierte Abrufverfahren gegenüber Dritten regelt (wie § 10 BDSG und die vergleichbaren Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze), sondern alle Abrufe innerhalb der Behörde, auch durch den Sachbearbeiter selbst.

Die §§ 8 und 9 enthalten aufwendige und intensive Verfahren der Zugriffssicherung, die im kommunalen Bereich nur bei Gemeinden mit Groß-EDV als angemessen angesehen werden können; kleinere Mehrplatzsysteme wären damit überfordert. Zum Beispiel muß das Stichprobenverfahren und die damit verbundene (Teil-)protokollierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 schon dann eingeführt werden, wenn dem Sachbearbeiter für Abwassergebühren lediglich eine Abfragemöglichkeit hinsichtlich Namen und Anschrift von Grundeigentümern aus der Grundsteuerdatei (nach § 31 Abs. 3 AO) gewährt wird. Auch schreibt § 8 Abs. 1 die Prüfung einer Zugangsberechtigung für jeden einzelnen Abruf vor, obwohl üblich und ausreichend ist, daß sich der Benutzer einmal mit Paßwort anmeldet (Login) und auch anschließend auf beliebig viele Datensätze des Verfahrens zugreifen kann; ein erneutes Login ist in der Regel erst wieder notwendig, wenn das Programm verlassen worden ist. Zudem werden üblicherweise drei bis fünf Fehlversuche toleriert.

*) [] Entfällt bei Annahme der Ziffer 4.

(noch Ziff. 1)

Die Verordnung ist einseitig auf Großrechnersysteme ausgerichtet und berücksichtigt nicht die insbesondere bei Gemeinden eingesetzten Mehrplatzsysteme (z.B. unter UNIX) oder vernetzte Personalcomputer. Das Sicherheitskonzept dieser Systeme wird mit der Prüfung des benutzerbezogenen Paßworts beim Login und der Überwachung der Datenbankberechtigung realisiert.

Die Vorschriften über automatisierte Abrufverfahren in den Landesdatenschutzgesetzen, die dem § 10 BDSG entsprechen, reichen als Regelung aus, vor allem das dort vorgesehene Stichprobenverfahren mit der damit verbundenen (Teil-)protokollierung (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BDSG). Für eine Verpflichtung zum Stichprobenverfahren auch für Abrufe innerhalb von Gemeinden ist keine Notwendigkeit gegeben; hier reichen die allgemeinen Generalklauseln der Landesdatenschutzgesetze (die § 9 BDSG entsprechen) aus. Diese Generalklauseln reichen auch aus, um beurteilen zu können, inwieweit die Abrufberechtigung zu prüfen ist.

2. Zu § 5 Abs. 2 StDAV

In § 5 Abs. 2

sind die Worte ", soweit dies nicht dem mit der Abrufberechtigung verfolgten Zweck zuwiderläuft"
zu streichen.

Begründung:

Die speichernde Stelle muß über das Abrufverfahren informiert sein, um ihren Aufgaben als speichernde Stelle gerecht werden zu können.

3. Zu § 7 StDAV

In § 7

sind nach den Worten "des Bundesdatenschutzgesetzes"
die Worte "oder des Landesdatenschutzgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Eine Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz reicht nicht aus. Für die öffentlichen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung müssen die Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze Anwendung finden.

4. Zu § 10 StDAV

§ 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung sieht bei Einrichtung von Abrufverfahren Einrichtungsanordnungen vor. Sie beschreiben unter anderem Anlaß und Zweck des Verfahrens sowie Maßnahmen der technischen und organisatorischen Sicherung. Eines solchen Instrumentes bedarf es nicht.

Wird auf die Regelung verzichtet, gilt für öffentliche Stellen des Bundes die Pflicht zu Dateifestlegungen in einem Verfahrensverzeichnis nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG. Daneben bestehen Meldepflichten gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach § 10 Abs. 3 BDSG. Vergleichbare Pflichten sehen auch die Landesdatenschutzgesetze vor.

Vor allem ist gegen die Pflicht zur Schaffung von Einrichtungsanordnungen einzuwenden, daß hierdurch unnötig in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen wird. Den Ländern ist zu überlassen, wie sie Einrichtungsanordnungen und Verfahrensverzeichnisse gestalten; vgl. z.B. das SGB X, das den Ländern solche Regelungen überläßt.

Im übrigen bedürfen Erlaßregelungen usw. über die Einrichtung von Dateien, ihre Freigabe usw. nicht der Verrechtlichung.

B.

5. **Der federführende Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.